Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Arp Schnitger Gesellschaft". Er hat seinen Sitz in Brake (Unterweser) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, das Kulturerbe des Orgelbauers Arp Schnitger zu erhalten und für die Gegenwart zu erschließen. Der Satzungszweck wird u.a. dadurch verwirklicht, daß das Arp Schnitger Centrum in Golzwarden ausgebaut und genutzt wird, um zusammen mit anderen Einrichtungen und Institutionen darauf hinzuwirken, daß die Schnitger-Orgeln geschützt und bewahrt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Stiftung, die in der Lage ist, die Ziele und derzeitigen Aktivitäten der Arp Schnitger Gesellschaft gemäß einer entsprechenden Satzung umfassend und rechtsverbindlich zu übernehmen und nachhaltig für die Zukunft weiter zu führen. Diese Stiftung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag kann insbesondere für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein, insbesondere besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von

drei Jahren: der 1. Vorsitzende zwei Jahren: der 2. Vorsitzende zwei Jahren: der Schriftführer vier Jahren: der Schatzmeister

vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 9 Beirat

Es wird ein Beirat gebildet, dem nur natürliche Personen angehören können. Der Vorstand beruft die einzelnen Beiratsmitglieder für die Dauer von jeweils drei Jahren. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine Sitzung de Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins unter Benennung der Tagesordung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. An den Sitzungen des Beirats können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht, Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Beschlüsse des Beirates sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung ist der Gegenstand der Beschlußfassung zu bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.11. 2009 genehmigt und tritt somit in Kraft.